

Ordnung
für das Studium und die Diplomprüfung
im Ergänzungsstudiengang
Kirchenmusik (A)
des Fachbereichs Musik
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 13. November 2001

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 25- Musik - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 18. Februar 1999 die folgende Ordnung für das Studium und die Diplomprüfung im Ergänzungsstudiengang Kirchenmusik (A) des Fachbereichs Musik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 1. Oktober 2001, Az.: 15323 TgbNr.: 70/99, genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studium, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 2 Studienbeginn; Bewerbungsfristen
- § 3 Feststellung der erforderlichen Vorbildung und der besonderen Eignung für den Aufbaustudiengang

II. Organisation und Struktur des Studiums

- § 4 Regelstudienzeit, Lehrveranstaltungsformen und Anspruch auf Einzelunterricht, Einhaltung von Fristen
- § 5 Studienumfang und Studienfächer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen
- § 7 Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen
- § 8 Studiennachweise, Studienfachberatung

III. Prüfung

III.1. Grundsätzliches

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungskommissionen und Prüfer

III.2 Organisation der Prüfung, Voraussetzung der Zulassung

- § 11 Prüfungstermine, Meldung zur Prüfung, Ausnahmeregelung für behinderte Studierende, Teilnahme von Zuhörern
- § 12 Umfang, Aufbau und Abfolge der Prüfung
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen, Meldung zur Prüfung

§ 14 Zulassungsverfahren

III.3 Durchführung der Prüfung

§ 15 Schriftliche Prüfungen

§ 16 Mündliche Prüfungen

§ 17 Künstlerische Prüfungen

§ 18 Zusatzfächer

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Prüfungen, Bildung der Noten und der Gesamtnoten

III.4 Abschluss des Prüfungsverfahrens

§ 20 Nichtbestehen und Wiederholen von Prüfungen

§ 21 Zeugnis und Urkunde

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung der Prüfung

§ 23 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

§ 24 Ungültigkeit der Prüfung

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Studienpläne (Empfehlungen) - zu § 5 -

1. bei einem Studium ohne Schwerpunktfach gemäß § 5 Abs. 3
2. bei Wahl eines Schwerpunktfachs gemäß § 5 Abs. 3

Anhang 2: Anforderungen des künstlerischen Vortrags und der Chorprobe zur Feststellung der besonderen Eignung für den Aufbaustudiengang - zu § 3 Abs. 4 und 7 -

1. Künstlerischer Vortrag (Orgel)
2. Chorprobe (Dirigieren/Partiturspiel)

Anhang 3: Prüfungsanforderungen in Teil A und Teil B. 1 und 2 - zu § 12 Abs. 2 -

- A) Teil A der Prüfung
- B) Teil B der Prüfung
 1. Erster Abschnitt (B.1)
 2. Zweiter Abschnitt (B.2)

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studium, Zweck der Prüfung,
Akademischer Grad

(1) Aufbauend auf einem mit mindestens der Note »gut« abgeschlossenen Studium der Kirchenmusik (B)

an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, einer Musikhochschule oder einer anderen anerkannten Ausbildungsstätte vermittelt das Ergänzungsstudium bei Vorliegen der erforderlichen Vorbildung und der besonderen Eignung gemäß § 3 einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss als hauptamtliche Kirchenmusikerin oder hauptamtlicher Kirchenmusiker mit Leitungsaufgaben, als Sachverständige oder Sachverständiger oder als Dozentin oder Dozent für Kirchenmusik. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums bildet in der Regel auch die Voraussetzung für eine weitere künstlerische Laufbahn.

(2) Die Prüfung dient dem Nachweis der besonderen künstlerischen und methodisch-didaktischen Fähigkeiten sowie gegebenenfalls vertiefter Kenntnisse in bestimmten, für eine spätere Tätigkeit relevanten Schwerpunkten auf dem Gebiet der hauptberuflichen Kirchenmusik.

(3) Nach bestandener Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der akademische Grad einer »Diplom-Kirchenmusikerin (A-Examen)« oder eines »Diplom-Kirchenmusikers (A-Examen)« verliehen.

§ 2

Studienbeginn; Bewerbungsfristen

(1) Das Studium im Ergänzungsstudiengang Kirchenmusik (A) kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Vor der Zulassung zum Ergänzungsstudiengang Kirchenmusik (A) sind folgende Anträge fristgemäß zu stellen:

a) Antrag an den Fachbereich Musik auf Zulassung zum künstlerischen Vortrag (Orgel) und einer Chorprobe zum Zwecke der Feststellung der besonderen Eignung für den Ergänzungsstudiengang gemäß § 3;

b) Bewerbung an die Universität Mainz um Zulassung zum Studium im Ergänzungsstudiengang Kirchenmusik (A) gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(3) Da die Fristen für Bewerbungen gemäß Absatz 2 voneinander abweichen können, wird Interessentinnen und Interessenten dringend geraten, sich rechtzeitig und umfassend im Sekretariat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten des Fachbereichs Musik über die Bewerbungsmodalitäten zu informieren. Wird eine der Bewerbungsfristen schuldhaft versäumt oder liegen die Bewerbungsunterlagen zu den Terminen nicht vollständig vor, ist eine Zulassung zur Eignungsfeststellung oder zum Studium nicht möglich.

§ 3

Feststellung der erforderlichen Vorbildung und der besonderen Eignung für den Ergänzungsstudiengang

(1) Zum Ergänzungsstudiengang können nur Studierende zugelassen werden, die über die dafür erforderliche Vorbildung und besondere Eignung verfügen.

(2) Die erforderliche Vorbildung besitzen Studierende, die über ein mit mindestens der Note »gut« abgeschlossenes Studium der Kirchenmusik (B) an einer Universität oder Musikhochschule in Deutschland oder ein anderes inhaltlich und qualitativ gleichwertiges mindestens dreijähriges Studium mit berufsqualifizierendem Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Einrichtung des Hochschulbereichs (tertiärer Sektor) verfügen.

(3) Die für die Aufnahme in den Ergänzungsstudiengang erforderliche besondere Eignung liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) überdurchschnittliche und ausbaufähige künstlerische und technische Fertigkeiten,
- b) besondere pädagogische und didaktische Begabung,
- c) differenzierte gestalterische und interpretatorische Fähigkeiten.

(4) Die besondere Eignung im Sinne von Absatz 3 wird durch eine Auswahlkommission auf Grund eines künstlerischen Vortrags (Orgel) und einer Chorprobe festgestellt. Der Vortrag und die Chorprobe finden in der Regel zu festgelegten Terminen einmal im Semester statt; im Bedarfsfall können sie auch außerhalb der festgelegten Zeiträume durchgeführt werden. Die Teilnahme am künstlerischen Vortrag und der Chorprobe setzt eine schriftliche Bewerbung voraus, die spätestens am 1. Mai für das folgende Wintersemester oder spätestens am 1. Dezember für das folgende Sommersemester bei der Dekanin oder beim Dekan des Fachbereichs eingegangen sein muss.

(5) Die Auswahlkommission wird von der Dekanin oder vom Dekan des Fachbereichs Musik bestellt. Sie besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, die Professorin oder Professor am Fachbereich Musik sein soll, und zwei weiteren im Fach Kirchenmusik in der Lehre Tätigen.

(6) Die Dekanin oder der Dekan lädt die Bewerber schriftlich zum künstlerischen Vortrag und zur Chorprobe unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein. Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu einer der beiden Veranstaltungen ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er den Vortrag oder die Chorprobe ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt sie oder er als nicht geeignet. Diese Rechtsfolge gibt die Dekanin oder der Dekan schriftlich bekannt. Bei genügender Entschuldigung wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin geladen.

(7) Der künstlerische Vortrag und die Chorprobe sind fachbereichsöffentlich. Näheres hinsichtlich der Anforderungen und der Dauer ist in Anhang 2 geregelt.

(8) Über den künstlerischen Vortrag und die Chorprobe ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind aufzunehmen:

- a) die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission,
- b) der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,

- c) das Datum des Termins des künstlerischen Vortrags und der Chorprobe,
- d) die vorgetragene Literatur,
- e) Gegenstand und Ergebnis des künstlerischen Vortrags und der Chorprobe,
- f) die Entscheidung über das Vorliegen der besonderen Eignung gemäß der in Absatz 3 genannten Kriterien.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen. Sie kann von den Bewerbern auf schriftlichen Antrag eingesehen werden.

(9) Die Dekanin oder der Dekan teilt das Ergebnis des künstlerischen Vortrags und der Chorprobe den Bewerbern schriftlich mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) Eine abgelehnte Bewerberin oder ein abgelehnter Bewerber kann sich innerhalb eines Jahres ein weiteres Mal bewerben. Gleiches gilt für eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der nach Maßgabe von Absatz 6 Satz 2 als nicht geeignet gilt.

II. Organisation und Struktur des Studiums

§ 4

Regelstudienzeit, Lehrveranstaltungsformen und Anspruch auf Einzelunterricht, Einhaltung von Fristen

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit zur Ablegung der Diplomprüfung beträgt vier Semester.
- (2) Das instrumentale und vokale künstlerische Studium erfolgt in der Regel in Form von Einzelunterricht. Die übrigen Lehrveranstaltungen werden je nach fachlichem Erfordernis in Form von Kleingruppenunterricht (in der Regel zwischen 2 und 3 Studierenden) oder als Fachgruppenunterricht (in der Regel zwischen 3 und 6 Studierenden mit ungefähr gleichem Kenntnis- und Fähigkeitsstand) oder als Semestergruppenunterricht (alle Studierende eines Semesters) oder als für Studierende aller Semester offene Lehrveranstaltung durchgeführt. Näheres ist in Anhang 1 geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf Erteilung von Einzelunterricht besteht nur für ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit und nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten des Fachbereichs Musik für das jeweilige Studienfach. Ausnahmen sind lediglich in begründeten Einzelfällen möglich. Begründete Anträge sind schriftlich an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Musik zu richten. Über die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge werden die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich benachrichtigt. Im Falle des Entzugs des Einzelunterrichts wegen Ablaufs der Regelstudienzeit erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an die jeweiligen Studierenden. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist zuvor Gelegenheit zu Anhörung zu geben.
- (4) Bei Ermittlung von Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist sowie für die Gewährung von Einzelunterricht gemäß Absatz 3 maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Universität, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
 2. durch Krankheit oder
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindesoder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.
- (5) Ein Wechsel der Fachlehrerin oder des Fachlehrers ist im Rahmen freier Kapazitäten des Fachbereichs möglich. Ein Antrag auf Wechsel der unterrichtenden Person ist mit einer ausreichenden Begründung an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Die Dekanin oder der Dekan erteilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid.

§ 5

Studienumfang und Studienfächer

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Ergänzungsstudiengangs sind Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem Umfang von in der Regel 63 Semesterwochenstunden erforderlich. Hiervon entfallen in der Regel auf:

- Pflichtlehrveranstaltungen: 55 SWS,
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS,

oder bei Wahl eines Schwerpunktfaches gemäß Absatz 3:

- Pflichtlehrveranstaltungen: 47 SWS,
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 16 SWS.

Näheres hierzu ist im Anhang 1 geregelt.

(2) Der Ergänzungsstudiengang umfasst folgende Fächer:

a) Kernfächer:

1. Fächergruppe »Dirigieren«:
 - 1.1 Chorleitung
 - 1.2 Orchesterleitung
2. Fächergruppe »Orgel«:
 - 2.1 Liturgisches Orgelspiel / Improvisation
 - 2.2 Orgelliteraturspiel

b) Hauptfächer:

3. Klavierspiel oder/und Cembalo (gemäß Anhang 1)
4. Partiturspiel
5. Singen
6. Tonsatz und Musiktheorie

c) wahlweise ein Schwerpunktfach gemäß Absatz 3.

(3) Zur berufsbezogenen Vertiefung oder Ergänzung des Studiums kann ein Schwerpunkt gebildet werden. Der Studienumfang in einem Schwerpunktfach beträgt zwischen 8 und 15 SWS. Das Schwerpunktstudium kann - mit Blick auf die spezifische Ausbildungssituation in den Fächern Bildende Kunst und Musik nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität - in jedem vom Fachbereich Musik für den Diplomstudiengang Kirchenmusik als solchem anerkannten und hinsichtlich der Studien- und Prüfungsanforderungen geregelten Fach oder Fachgebiet der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gewählt werden. Ein Schwerpunktstudium in einem zulassungsbeschränkten Fach ist nur im Rahmen verfügbarer Studienplatzkapazitäten und auf der Grundlage einer schriftlichen Einverständniserklärung des Dekans des zuständigen Fachbereichs unter Wahrung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen möglich. Die Beantragung eines Schwerpunktfaches hat schriftlich, spätestens bis zum Ende des Grundstudiums bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

zu erfolgen. Bei der Erstbeantragung eines Schwerpunktfaches legt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich die für das Schwerpunktfach zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend denen für die bereits zugelassenen Schwerpunktfächer fest. In der Genehmigung des Antrags sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen mitzuteilen.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen im Diplomstudiengang Kirchenmusik (A) an einer Universität, Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, soweit Studienfächer übereinstimmen. Die Anrechnung von Teilen der Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen angerechnet werden soll.

(2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen in anderen Studiengängen an Universitäten, Musikhochschulen oder vergleichbaren Ausbildungsstätten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Ergänzungsstudiums Kirchenmusik (A) im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Studienleistungen, die im Rahmen einschlägiger, vom Fachbereich anerkannter Kurse erbracht worden sind, können auf Antrag angerechnet werden. Der Antrag auf Anrechnung ist rechtzeitig vor Beginn des Kurses unter Vorlage sämtlicher für die Anrechnungsentscheidung relevanter Unterlagen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Die entsprechende Fachvertreterin oder der entsprechende Fachvertreter ist vor der Entscheidung über die Anrechnung anzuhören.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk »bestanden« aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 3 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder eines prüfungsberechtigten Vertreters des entsprechenden Faches.

(6) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen an einer ausländischen Hochschule sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle

für ausländisches Bildungswesen hören.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7

Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:

- a) Pflichtlehrveranstaltungen [= Pfl.],
- b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen [= WPfl.],
- c) Wahllehrveranstaltungen [Wahl].

(2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Eine Übersicht über die für das Studium erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen ergibt sich aus Anlage 1.

(3) Pflichtlehrveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Inhalts besteht nicht.

(4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende nach Maßgabe dieser Ordnung aus einem bestimmten Themen-, Fachgebiets- oder Fächerbereich auszuwählen haben. Besteht für eine Lehrveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl, kann die Zuordnung zu einer anderen, gleichwertigen Lehrveranstaltung erfolgen. Hierbei genießen Studierende Vorrang, für die eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung Voraussetzung für die erfolgreiche Fortsetzung des Studiums darstellt; erforderlichenfalls entscheidet das Los.

(5) Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinausführen und zu dessen Ergänzung dienen. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 UG ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Kooperation von Spezialistinnen und Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des »Studium generale« angekündigten Lehrveranstaltungen.

§ 8

Studiennachweise, Studienfachberatung

(1) Zum Nachweis einer erbrachten Studienleistung kann die oder der Studierende einen entsprechenden Studiennachweis (»Schein«) erhalten. Diese dienen der Eigen- und Fremdkontrolle und sind Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Voraussetzung für den Erwerb eines derartigen Nachweises ist entweder die regelmäßige Teilnahme (»Teilnahmenachweis«) oder aber die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung (»Leistungsnachweis«).

(2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist das Erteilen eines Teilnahmenachweises nicht mehr möglich.

(3) Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn über die Erfordernisse des Absatzes 2 zur regelmäßigen Teilnahme hinaus die oder der teilnehmende Studierende im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung Leistungen erbringt, die von der Veranstaltungsleiterin oder von dem Veranstaltungsleiter ihrem Inhalt und ihrer Form nach festgelegt und mindestens als »ausreichend« (4,0) bewertet worden sind. Solche Leistungen bestehen unter anderem in Hausarbeiten, Klausuren oder Referaten; bei Gruppenarbeiten werden Leistungsnachweise nur für erkennbar individuelle Leistungen ausgestellt.

(4) Ein Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des Studierenden, die Art und den Titel der besuchten Lehrveranstaltung, die Bezeichnung des Studiengangs, das Semester, in dem diese Veranstaltung stattgefunden hat, und den Namen der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters. In einem Leistungsnachweis ist zusätzlich die Bewertung der erbrachten Leistung anzugeben sowie gegebenenfalls die Art, wie diese Leistung erbracht wurde; die Benotung erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung. Ein Teilnahmenachweis enthält keine Note. Der Studiennachweis ist von der oder dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen zu unterschreiben und mit dem Datum der Unterzeichnung zu versehen.

(6) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten.

(7) Für die Studienfachberatung werden regelmäßig Sprechstunden angeboten, die durch Aushänge und im Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden. Es wird nachdrücklich empfohlen, die Studienfachberatung bei allen das Fachstudium betreffenden Fragen in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- a) zu Beginn des Studiums,
- b) nach nicht bestandener Prüfung,

- c) bei Überschreiten der Regelstudienzeit.

III. Prüfung

III.1. Grundsätzliches

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Diplomstudiengang Kirchenmusik (B) und im Ergänzungsstudiengang Kirchenmusik (A) wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss wird von der Dekanin oder vom Dekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem oder einer sie oder ihn vertretenden Person, die Professorin oder Professor oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin sein muss, geleitet. Ihm gehören darüber hinaus drei weitere Professorinnen oder Professoren oder Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten, eine Studierende oder ein Studierender, eine künstlerische Mitarbeiterin oder ein künstlerischer Mitarbeiter sowie eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs Musik an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die jeweiligen stellvertretenden Personen werden vom Fachbereichsrat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und bestellt die Prüfungskommissionen. Er kann diese Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Weiterhin erfüllt er die ihm nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Leistungsnachweise und die Prüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studiennachweise und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidaten sind für jeden Prüfungsteil auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10

Prüfungskommissionen und Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Prüfungskommissionen nehmen die Prüfungen ab und bewerten die Prüfungsleistungen. Sie bestehen aus der Dekanin oder dem Dekan als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und in der Regel drei weiteren vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfern. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kirchlichen Behörden kann mit beratender Stimme teilnehmen. Die Dekanin oder der Dekan kann sich durch einen von ihr oder von ihm zu bestellendes Mitglied der Gruppe der Professoren und Hochschuldozenten - vertreten lassen.

(2) Prüfungen in einem Schwerpunktfach gemäß § 5 Abs. 3, das außerhalb des Fachbereichs Musik gewählt wurde, werden selbständig durch die in dem jeweiligen Fach prüfungsberechtigten Fachvertreter abgenommen.

(3) Die Prüfungskommissionen beraten und beschließen nichtöffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Prüferinnen und Prüfer sind die Professorinnen und Professoren, die künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 55 UG sowie die Lehrbeauftragten des Fachbereichs; Professorinnen und Professoren im Ruhestand sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können auf Beschluss des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferin oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit am Fachbereich Musik ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Prüfungskandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 9 Abs. 6 entsprechend.

III.2 Organisation der Prüfung, Voraussetzung der Zulassung

§ 11

Prüfungstermine, Meldung zur Prüfung, Ausnahmeregelung für behinderte Studierende, Teilnahme von Zuhörern

- (1) Die Prüfungen in den Hauptfächern findet in der Regel am Ende des dritten, die Prüfungen in den Kernfächern und im Schwerpunktfach in der Regel am Ende des vierten Fachsemesters statt. Die Prüfungstermine werden von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und spätestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang an der für Bekanntmachungen des Fachbereichs üblichen Stelle bekanntgegeben.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich zu den einzelnen Prüfungen (Teile der Diplomprüfung und Fachprüfungen) jeweils bis spätestens zum 1. Dezember (Prüfung in einem Wintersemester) oder zum 1. Mai (Prüfung in einem Sommersemester) im Prüfungsamt des Fachbereichs schriftlich und unter Vorlage der jeweils erforderlichen Nachweise anzumelden.
- (3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet ihm das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können bei Prüfungen gemäß § 16 und § 17 als Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht bei Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet, hat die oder der Prüfende die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 12

Umfang, Ergänzung und Abfolge der Prüfung

- (1) Die Prüfung im Ergänzungsstudiengang besteht aus den Fachprüfungen in den Kern- und Hauptfächern und gegebenenfalls in dem gewählten Schwerpunktfach gemäß § 5 Abs. 3. Die Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Soweit das Prüfungsfach dies zulässt, sind Gegenstand der Fachprüfungen die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe von Anhang 1 zugeordneten

Lehrveranstaltungen. Die Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern ergeben sich aus Anhang 3.

(2) Die Prüfung im Ergänzungsstudiengang umfasst zwei Teile (A und B), wobei sich der zweite Prüfungsteil in einen nicht-öffentlichen (B.1) und einen fachbereichs-öffentlichen Abschnitt (B.2) unterteilt:

Teil A: Fachprüfungen in den Hauptfächern,

Teil B. 1: Fachprüfungen in den Kernfächern und in dem gewählten Schwerpunktfach gemäß § 5 Abs. 3,

2: öffentliche Vorträge im Rahmen eines Orgelkonzerts und eines Konzerts mit Gesangssolisten, Chor und Orchester, wobei sich das zweite Konzert unterteilt in je eine Prüfungsleistung für Chorleitung und eine Prüfungsleistung für Orchesterleitung.

(3) Zum Prüfungsteil B wird zugelassen, wer den Prüfungsteil A erfolgreich abgeschlossen hat. Zu den Prüfungsleistungen des Abschnitts B.2 wird zugelassen, wer die Fachprüfungen des Abschnitts B.1 erfolgreich absolviert hat.

§ 13

Zulassungsvoraussetzungen, Meldung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

1. für den Ergänzungsstudiengang Kirchenmusik (A) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zugelassen und zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung ordnungsgemäß eingeschrieben ist,
2. ein Studium des Ergänzungsstudiengangs Kirchenmusik (A) nach Maßgabe des Anhangs 1 absolviert hat,
3. den Nachweis der Teilnahme erbringt an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen nach Maßgabe des Anhangs 1.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich beim Prüfungsamt des Fachbereichs zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) das Studienbuch,
- c) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits die Prüfung im Diplomstudiengang Kirchenmusik (A) an einer Universität, Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
- d) eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits

Prüfungsleistungen in einem Studiengang Kirchenmusik oder in denselben Fächern eines anderen Studienganges an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat,

e) ein Verzeichnis der während des Ergänzungsstudiums erarbeiteten Orgelliteratur.

(3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 14

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

- a) die in § 13 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt wurden, oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung im Diplomstudiengang Kirchenmusik (A) an einer Universität, Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 20 Abs. 2 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Prüfung erforderlich sind, oder
- e) die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sich an einer Universität, Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird die Nichtzulassung schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

III.3 Durchführung der Prüfung

§ 15

Schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen (Klausuren) soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über das in dem betreffenden Fach erforderliche Wissen verfügt und dazu in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem zu erkennen und Wege zu einer Lösung zu finden.
- (2) Die Aufgaben bei schriftlichen Prüfungen werden auf Vorschlag einer zur Prüferin bestellten Fachvertreterin oder eines zum Prüfer bestellten Fachvertreters von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt.
- (3) Alle Blätter für Reinschriften und Konzepte sowie alle Unterlagen werden amtlich gekennzeichnet. Sie sind am Ende der Bearbeitungszeit abzugeben. Liefert die Kandidatin oder der Kandidat die Klausurarbeit nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit ab, so wird sie mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bewertet.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Personen, die die Aufsicht führen. Die Aufsichtführenden weisen zu Beginn der jeweiligen Klausurarbeit die Kandidaten auf die Bestimmungen des § 22 Abs. 1 und 3 hin.
- (5) Über den Verlauf der Prüfung ist von den Aufsichtführenden eine Niederschrift zu fertigen und zu unterschreiben. In diese sind aufzunehmen:
 - die Namen der Aufsichtführenden mit Angabe ihrer Aufsichtszeit,
 - die Namen der Kandidaten,
 - Vermerk über Beginn und Ende der Arbeitszeit, über die Belehrung gemäß Absatz 4 Satz 2, über eventuelle Unterbrechung der Prüfung unter Angabe der Gründe und über vorübergehende Abwesenheit der Kandidaten unter Angabe der Zeit sowie
 - Vermerke über besondere Vorkommnisse.
- (6) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter, die oder der die Aufgabe vorgeschlagen hat, sowie einer weiteren Fachprüferin oder einem weiteren Fachprüfer beurteilt und von jeder oder jedem mit einer Note gemäß § 19 Abs. 1 versehen; die Endnote für die schriftliche Prüfungsarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 Abs. 4 und 5. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 16

Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über das erforderliche breite Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag..
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor der Prüfungskommission abgelegt. Jede Kandidatin und jeder Kandidat wird hierbei grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft; diese oder dieser ist in der Regel die Fachlehrerin oder der Fachlehrer. Die Festsetzung der Note erfolgt gemäß § 10 Abs. 1.
- (3) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission sowie gegebenenfalls den Vertreterinnen oder Vertretern der kirchlichen Behörden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, des protokollführenden Mitglieds und der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung, die Prüfungsgebiete aus denen die Prüfungsfragen entnommen wurden, die wesentlichen Inhalte der Prüfung und die erteilte Note oder die erteilten Noten, wenn die Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, aufzunehmen.
- (4) Vorzubereitende Prüfungsaufgaben sind in der in Anhang 3 für das jeweilige Fach geregelten Frist selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer gemäß Absatz 2 Satz 2 reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt fristgerecht durch das Prüfungsamt; bei unmittelbar vor der Prüfung erfolgender Vorbereitungszeit erfolgt die Ausgabe durch die Fachprüferin oder den Fachprüfer. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Im Anschluss an die Prüfung teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung mit. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

§ 17

Künstlerische Prüfungen

- (1) In den künstlerischen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über das für die spätere Berufsausübung erforderliche künstlerische Repertoire verfügt sowie die jeweiligen musikalischen und stilistischen Ausdrucksmittel anzuwenden vermag.
- (2) § 16 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 18

Zusatzfächer

Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Prüfungen, Bildung der Noten und der Gesamtnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der Prüfungskommission festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,3, 4,3, 4,7 und 5,3 sind hierbei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens »ausreichend« (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei überragender Leistung (Bewertung 1,0 sowie besondere Leistung auf künstlerischem Gebiet) in einer Fachprüfung wird der Zusatz »mit Auszeichnung bestanden« vergeben.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten aller Fachprüfungen (Teil A und Teil B.1) und der öffentlichen Vorträge (Teil B.2); die Fachnoten für Chorleitung und für Orchesterleitung werden aus

den jeweiligen Prüfungsleistungen in Teil B.1 und B.2 gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Fachnoten in den Kernfächern sowie in den öffentlichen Vorträgen je dreifach und die Noten in den Hauptfächern sowie im Schwerpunktfach zweifach gewichtet.

(4) Die Gesamtnote der bestandenen Diplomprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

Bei überragender Leistung (Durchschnitt mindestens 1,3 sowie Zusatz gemäß Absatz 2 Satz 4 in mindestens einer Fachprüfung) wird das Gesamturteil der Diplomprüfung mit dem Zusatz »mit Auszeichnung bestanden« versehen.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

III.4 Abschluss des Prüfungsverfahrens

§ 20

Nichtbestehen und Wiederholen von Prüfungen

(1) Ein Prüfungsteil der Diplomprüfung kann in den Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung zulässig. Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der jeweiligen Fachlehrerin oder dem jeweiligen Fachlehrer. Die Frist, innerhalb der eine Wiederholungsprüfung abzulegen ist, darf ein Semester nach Nichtbestehen nicht überschreiten. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten; § 4 Abs. 5 ist anzuwenden.

(2) Nicht bestandene Fachprüfungen im Studiengang Kirchenmusik (A) an einer Universität, Musikhochschule oder anderen gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Fachprüfungen in einem anderen Studiengang an einer Universität, Musikhochschule oder anderen gleichgestellten Hochschule in Deutschland, soweit in diesen Fachprüfungen gleichwertige Prüfungsleistungen oder Prüfungsleistungen mit geringeren Anforderungen nicht mindestens mit »ausreichend« (4,0) bewertet wurden. Die Wiederholung einer bestanden Fachprüfung ist nicht zulässig.

(3) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid,

der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Nach zweimaligem Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Ergänzungsstudiengangs Kirchenmusik (A) nicht mehr möglich. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so teilt ihm dies die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß Absatz 3 Satz 2 schriftlich mit.

§ 21

Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält die in den einzelnen Fachprüfungen und in den öffentlichen Vorträgen erzielten Noten sowie die Gesamtnote. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Schwerpunktfach gemäß § 5 Abs. 3 gewählt und mit Erfolg abgeschlossen, wird dies im Zeugnis gesondert ausgewiesen. Es ist darauf zu verweisen, dass die Note des Schwerpunktfaches Bestandteil der Gesamtnote ist.

(3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern gemäß § 18 und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades (§ 1 Abs. 3) beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 23

Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz.

(3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der

Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für »nicht bestanden« erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Die Kandidatin oder der Kandidat kann auf Antrag jeweils nach Abschluss des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres in Gegenwart einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Fachbereichs Musik Einblick in seine Prüfungsakten (einschließlich der Prüfungsprotokolle) nehmen. Auszüge und Abschriften dürfen angefertigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung für das Studium und die Prüfung im Ergänzungsstudiengang Kirchenmusik (A) tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 13. November 2001

Der Dekan des Fachbereichs Musik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Jürgen Blume

Anhang 1

Studienpläne

- zu § 5 -

Abkürzungen:

E	=	Einzelunterricht (gem. § 4 Abs. 2)	SG	=	Semestergruppenunterricht (gem. § 4 Abs. 2)
FG	=	Fachgruppenunterricht (gem. § 4 Abs. 2)	TN	=	Teilnahmenachweis (gem. § 8 Abs. 2)
KG	=	Kleingruppenunterricht (gem. § 4 Abs. 2)	Wahl	=	Wahllehrveranstaltung (gem. § 7 Abs. 5)
LN	=	Leistungsnachweis (gem. § 8 Abs. 3)	WPfl.	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung (gem. § 7 Abs. 4)
Pfl.	=	Pflichtlehrveranstaltung (gem. § 7 Abs. 3)			

1. bei einem Studium ohne Schwerpunktfach gemäß § 5 Abs. 3

Fach	Art		Semesterwochenstunden (SWS)					Studiennachweise	
			1.	2.	3.	4.	Summe		
1. Kernfächer:									
	Chorleitung		2	2	2	2	8		
Dirigieren	Orchesterleitung	Pfl.	E/alle	3	3	3	3	12	
Liturgisches Orgelspiel / Improvisation		Pfl.	E	2	2	2	3	9	
	Literaturspiel		E	2	2	2	3	9	
Orgelliteraturspiel	Stilkunde	Pfl.	alle	-	-	-	1	1	1 TN
<i>Summe Kernfächer:</i>				9	9	9	12	39	
2. Hauptfächer:									
Klavierspiel oder/und Cembalo ¹		Pfl.	E	2	2	1	-	5	
Partiturspiel		Pfl.	E	1	1	-	-	2	
Singen		Pfl.	E	1	1	1	-	3	
Tonsatz und Musiktheorie		Pfl.	KG	2	2	2	-	6	
<i>Summe Hauptfächer:</i>				6	6	4	0	16	
Orgelexkursion (i.d.R. 1 große Auslandsexkursion)		WPfl.	alle	-	-	2	-	2	1 TN
Teilnahme an einem chorischen Ensemble des Fachbereichs		WPfl.	alle	2	2	2	-	6	3 TN
Teilnahme an einschlägigen, für das Fach Kirchenmusik relevanten Kursen des Fachbereichs Musik (nach Maßgabe des Angebots)		WPfl.	alle	-	-	-	-	-	
Teilnahme an öffentlichen Vortragsabenden		WPfl.	alle	-	-	-	-	-	2 TN
<i>Summe Kern-, Haupt- und Wahlpflichtfächer:</i>				17	17	17	12	63	

1) Nach Maßgabe vorhandener Kapazität kann entweder das Fach Klavier oder das Fach Cembalo oder sowohl das Fach Klavier als auch das Fach Cembalo gewählt werden. Anspruch auf Einzelunterricht besteht jedoch nur für insgesamt 5 SWS.

2. bei Wahl eines Schwerpunktfachs gemäß § 5 Abs. 3

Fach	Art		Semesterwochenstunden (SWS)					Studiennachweise	
			1.	2.	3.	4.	Summe		
1. Kernfächer:									
	Chorleitung	Pfl.	alle	2	2	2	2	8	
Dirigieren	Orchesterleitung			2	2	2	2	8	
Liturgisches Orgelspiel / Improvisation		Pfl.	E	2	2	2	3	9	
	Literaturspiel	Pfl.	alle	2	2	2	3	9	
Orgelliteraturspiel	Stilkunde			-	-	-	1	1	1 TN
<i>Summe Kernfächer:</i>				8	8	8	11	35	
2. Hauptfächer:									
Klavierspiel oder/und Cembalo ¹		Pfl.	E	1	1	1	-	3	
Partiturspiel		Pfl.	E	1	1	-	-	2	
Singen		Pfl.	E	1	1	1	-	3	
Tonsatz und Musiktheorie		Pfl.	KG	2	2	-	-	4	
<i>Summe Hauptfächer:</i>				5	5	2	0	12	
3. Schwerpunktfach gemäß § 5 Abs. 3	WPfl.	-		2	2	2	2	8	1 LN
<i>Summe Schwerpunktfach:</i>				2	2	2	2	8	
Orgelexkursion (i.d.R. 1 große Auslandsexkursion)	WPfl.	alle		-	-	2	-	2	1 TN
Teilnahme an einem chorischen Ensemble des Fachbereichs	WPfl.	alle		2	2	2	-	6	3 TN
Teilnahme an einschlägigen, für das Fach Kirchenmusik relevanten Kursen des Fachbereichs Musik (nach Maßgabe des Angebots)	WPfl.	alle		-	-	-	-	-	
Teilnahme an öffentlichen Vortragsabenden	WPfl.	alle		-	-	-	-	-	2 TN
<i>Summe Kern-, Haupt- und Wahlpflichtfächer sowie Schwerpunktfach:</i>				17	17	16	13	63	

1) Nach Maßgabe vorhandener Kapazität kann entweder das Fach Klavier oder das Fach Cembalo oder sowohl das Fach Klavier als auch das Fach Cembalo gewählt werden. Anspruch auf Einzelunterricht besteht jedoch nur für insgesamt 3 SWS.

Anhang 2

Anforderungen des künstlerischen Vortrags und der Chorprobe zur Feststellung der besonderen Eignung für den Ergänzungsstudiengang - zu § 3 Abs. 7 -

Als Voraussetzung für die Zulassung zum Ergänzungsstudiengang Kirchenmusik (A) hat die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen eines künstlerischen Vortrags (Orgel) und eine Chorprobe ihre oder seine besondere Eignung für den Studiengang nachzuweisen.

Die zu erfüllenden Anforderungen sind:

1. Künstlerischer Vortrag (Orgel):

- a) Vortrag von 4 Orgelwerken aus verschiedenen Epochen, darunter ein Ecksatz einer Triosonate von J.S. Bach oder ein Choralvorspiel konzertanter Art (z.B. BWV 650, 664, 676, 688).
Vortragszeit: ca. 30 Minuten
- b) Improvisierte Intonationen und c.f.-Bearbeitungen in verschiedenen Formen; Liedbegleitung nach einstimmiger Vorlage (auch mit hervorgehobenem c.f.) sowie Transposition eines Kirchenlieds.
Vortragszeit: ca. 15 Minuten.

2. Chorprobe:

Probenarbeit an einem vorgegebenen Chorwerk mit einem Chor des Fachbereichs Musik
Vorbereitungszeit: 4 Woche (die Ausgabe der Aufgabe erfolgt über das Prüfungsamt des
Fachbereichs Musik)
Dauer: ca. 30 Minuten.

Anhang 3

Prüfungsanforderungen in Teil A und Teil B. 1 und 2

- zu § 12 Abs. 1 -

A) Teil A der Diplomprüfung

In den Fachprüfungen des Teils A sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Klavierspiel oder Cembalo:

(künstlerische Prüfung;

wurden sowohl das Fach Klavier als auch das Fach Cembalo belegt, findet die Fachprüfung in dem Fach statt, in dem der höhere Studienanteil gemäß Anhang 1 Fußnote 1 erbracht wurde. Auf § 18 wird verwiesen.)

1.1 Klavier:

Vortrag von Werken aus mindestens drei Epochen und einem zeitgenössischen Werk der Klaviermusik.

Prüfungsdauer: 40 Minuten (insgesamt).

1.2 Cembalo:

a) künstlerische Prüfungsleistung:

Vortrag von Werken aus mindestens 4 Stilrichtungen, von denen eines ein kammermusikalisches Werk mit obligatem Cembalopart sein kann. Es sind verschiedene Formen zu berücksichtigen, z.B. Suite, Toccata, Variation, Sonate, Praeludium und Fuge.

Prüfungszeit: 30 Minuten.

b) mündliche Prüfungsleistung:

Nachweis hinreichender Kenntnisse über historische Stimmungssysteme und ihre Anwendung in Theorie und Praxis.

Prüfungsdauer: 10 Minuten

2. Partiturspiel:

(künstlerische Prüfung)

a) Vorbereitetes Spielen einer komplexen Orchesterpartitur;

b) Vorbereitetes Spielen einer mittelschweren Orchesterpartitur und einer mittelschweren polyphonen vierstimmigen Chorpartitur;

c) Vom-Blatt-Spielen einer mittelschweren Orchester- oder Chorpartitur;

d) Vom-Blatt-Spielen eines Chorals in alten Schlüsseln.

Vorbereitungszeit: 2 Wochen (Aufgabe a),

45 Minuten (Aufgabe b).

Prüfungsdauer: 20 Minuten.

3. Singen:

(künstlerische Prüfung)

Vortrag verschiedenartiger Werke der Gesangsliteratur einschließlich einer größeren Form.

Prüfungsdauer: 20 Minuten.

4. Tonsatz und Musiktheorie:

a) schriftliche Hausarbeit

Selbständiges Anfertigen einer stilistisch gebundenen vokalen, instrumentalen oder gemischten Tonsatzaufgabe (z.B. Motette, Kantate oder Messesatz, Passacaglia, Choralpartita).

Bearbeitungszeit: 2 Monate.

b) schriftliche Prüfungsleistung:

aa) Anfertigen einer vier- bis fünfstimmigen Motette oder einer vierstimmigen Fuge;

bb) Anfertigen von zwei kurzen Klavierstücken (eines mit Stilmitteln des 19. Jahrhunderts, das andere mit Stilmitteln des 20. Jahrhunderts) nach gegebener Melodie oder als Fortsetzung eines gegebenen mehrstimmigen Anfangs.

Prüfungsdauer: 5 Stunden

B) Teil B der Diplomprüfung

In den Fachprüfungen des Teils B sind folgende Anforderungen zu erbringen:

1. Erster Abschnitt (B.1):

1.1 Chorleitung:

a) künstlerische Prüfung:

Probenarbeit an einer vorgegebenen anspruchsvollen a-cappella-Komposition.

Vorbereitungszeit: 4 Wochen

Prüfungsdauer: 30 Minuten.

b) mündliche Prüfung:

Kolloquium zur Probenmethode und zur Literaturkunde.

Prüfungsdauer: 15 Minuten.

1.2 Orchesterleitung:

(künstlerische Prüfung)

Probenarbeit an einer gegebenen anspruchsvollen Komposition für Orchester.

Vorbereitungszeit: 4 Wochen

Prüfungsdauer: 30 Minuten.

1.3 Liturgisches Orgelspiel / Improvisation:

(künstlerische Prüfung)

Nachweis der Beherrschung aller Anforderungen, die durch die gebräuchlichen Gottesdienstformen gegeben sind:

- a) Intonationen, Choralvorspiele und differenzierte Begleitsätze zu Kirchenliedern nach dem Gesangbuch. Motivische Modulation und Transposition der Kirchenlieder;
- b) zwei- bis vierstimmiges Cantus firmus-Spiel in den gebräuchlichen Formen (z.B. Partita, Fughette);
- c) Improvisation über ein gegebenes Kirchenlied oder ein freies Thema in größeren Formen (z.B. Präludium, Toccata, Concerto, Passacaglia, Fuge);
- d) Begleitung deutscher Psalmodie;
- e) Improvisationen über einen gregorianischen Propriums-Teil sowie Vorspiel und Begleitung zu einem gregorianischen Ordinarium im Wechsel zwischen Schola, Vorsänger und Gemeinde.

Die Aufgaben sind stilistisch unterschiedlich zu bearbeiten Sie werden zu zwei Dritteln vorbereitet und zu einem Drittel unvorbereitet gestellt.

Vorbereitungszeit: 8 Tage (ein Drittel),

3 Tage (ein Drittel).

Prüfungsdauer: 45 Minuten.

2. Zweiter Abschnitt (B.2):

2.1 öffentliches Orgelkonzert:

(künstlerische Prüfung)

- a) Vortrag eines einstündigen Konzertprogramms mit Werken aus 5 verschiedenen Stilepochen.
- b) Freie Improvisation über ein vorgegebenes Thema im zeitlichen Umfang von mind. 5 Minuten oder Vortrag eines kammermusikalischen Werks.

Vorbereitungszeit: 8 Wochen (für 1 Werk der Aufgabe a)

Prüfungsdauer: 65 Minuten.

2.2 öffentliches Konzert mit Gesangssolisten, Chor und Orchester:

(künstlerische Prüfungsleistungen)

Aufführung eines anspruchsvollen Werks für Gesangssolisten, Chor und Orchester.

Es wird jeweils ein Note zur Bewertung der Leistung in Chorleitung und der Leistung in Orchesterleitung erteilt.

Vorbereitungszeit: Prüfungssemester

Prüfungsdauer: mind. 30 Minuten.